

RS Vwgh 1989/10/18 89/03/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §41 Abs1;

Rechtssatz

Wird eine Berufung als verspätet zurückgewiesen, so erübrigert sich die Prüfung der Frage, ob der Besch zur Strafverhandlung persönlich hätte geladen werden dürfen und ob im Hinblick auf diese Ladung das gegen ihn verhängte Straferkenntnis mit einem Verfahrensmangel behaftet ist.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030163.X02

Im RIS seit

15.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at